

RS OGH 1992/5/26 5Ob1029/92, 5Ob2306/96w, 5Ob2382/96x, 5Ob261/98p, 5Ob118/02t, 5Ob100/08d, 5Ob113/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1992

Norm

WEG 1975 §18 Abs1 Z1

WEG 1975 §18 Abs1 Z2

WEG 2002 §24

Rechtssatz

Es kann dahingestellt bleiben, ob man der in MietSlg 29512 angedeuteten Auslegung folgt oder ob man auch für den Fall der Kündigung des Verwalters durch die Mehrheit einen nach den allgemeinen Grundsätzen gefassten Mehrheitsbeschluss verlangt, also einen solchen, der erst gefasst wurde, nachdem die Minderheit zumindest die Möglichkeit der Stellungnahme hatte, wenn diejenigen Miteigentümer, welche die Kündigung des Verwalters anstrebten, einen diesbezüglichen Anschlag im Haus machten und die anderen Miteigentümer, die ihr Vorhaben billigten, um Unterschrift ersuchten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1029/92

Entscheidungstext OGH 26.05.1992 5 Ob 1029/92

Veröff: WoBl 1991,78

- 5 Ob 2306/96w

Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 2306/96w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Anschlag in den Schaukästen der einzelnen Stiegehäuser zur Abberufung eines gemeinsamen Verwalters (vgl. auch 5 Ob 1086/92). (T1); Beisatz: Die Bindung an das Abstimmungsverhalten tritt jedoch nicht vor dem Zugang desselben an alle anderen Mitglieder der Gemeinschaft ein. Die Stimmabgabe kann daher widerrufen werden, solange sie nicht allen zugegangen ist. (T2)

- 5 Ob 2382/96x

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 2382/96x

Vgl aber; Beisatz: Die in der MietSlg 29.512 vertretene Ansicht, die sich auf den Wortlaut des § 18 WEG stützt, wonach "die Mehrheit" kündigen könne, wird nicht aufrecht erhalten. (T3)

- 5 Ob 261/98p

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 261/98p

Vgl aber; Beisatz: Die Entscheidung MietSlg 29.512 ist überholt. (T4); Beisatz: Auch im Fall der Kündigung des Verwalters nach § 18 WEG sind die Vorschriften des § 13b WEG über die Willensbildung der Miteigentümer zu beachten (5 Ob 2382/96x = immolex 1998, 84/49). (T5)

- 5 Ob 118/02t

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 5 Ob 118/02t

Vgl aber; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Es ist allen Miteigentümern und Wohnungseigentümern - auch jenen mit einer voraussichtlich chancenlosen Gegenposition - Gelegenheit zur Äußerung zu gegeben, was die Möglichkeit einer Werbung für den eigenen Standpunkt ebenso einzuschließen hat wie die eigene Stimmabgabe. (T6)

- 5 Ob 100/08d

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 100/08d

Vgl aber; Beis ähnlich wie T2; Beis ähnlich wie T6

- 5 Ob 113/08s

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 113/08s

Vgl; Beis wie T6

- 5 Ob 133/09h

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 133/09h

Vgl aber; Beis wie T6; Beisatz: Der Mehrheit der Wohnungseigentümer fehlt es an der Möglichkeit, Maßnahmen unmittelbar und eigenmächtig umzusetzen. Sie hat nämlich mit der Konsequenz von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen der Minderheit Eigenmacht zu verantworten, wenn sie ohne rechtswirksamen Beschluss agiert. Das gilt auch für einen Wohnungseigentümer, der die Mehrheit der Anteile auf sich vereint („Dominator“), wenn er nicht zum Verwalter bestellt wurde. (T7)

- 5 Ob 85/11b

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 85/11b

Vgl auch; Beis ähnlich wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0082922

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at